



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 21.1.2019  
C(2019) 82 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (COM(2018) 379 final).*

*Ziel des Vorschlags ist es, das Funktionieren des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie des Binnenmarkts zu verbessern, indem die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken effizienter gemacht und beschleunigt wird. Nach Auffassung der Kommission soll dies durch die Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 an die technischen Entwicklungen, die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung der elektronischen Zustellung sowie die Steigerung der Effizienz bestehender Zustellungsformen erreicht werden. Gleichzeitig schafft der Vorschlag mehr Rechtssicherheit und trägt somit dazu bei, Verzögerungen und unnötige Kosten für Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen zu vermeiden und Mängeln beim Schutz der Verfahrensrechte der Parteien entgegenzutreten.*

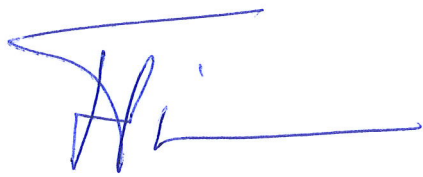
*Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – über den Vorschlag sind im Gange, und die Kommission ist nach wie vor zuversichtlich, dass eine Einigung in naher Zukunft erreicht wird.*

*Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags, nimmt aber auch seine Bedenken und Anregungen zur Kenntnis. Diesbezüglich verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang und hofft, dass die*

*Herrn Daniel Günther  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3-4  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND*

*vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden können.  
Die Kommission freut sich auf eine Fortsetzung des politischen Dialogs.*

*Mit freundlichen Grüßen*



*Frans Timmermans  
Erster Vizepräsident*



*Věra Jourová  
Mitglied der Kommission*

## Anhang

*Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:*

### **Artikel 3**

*In der Regel treten Verordnungen mit dem Ablauf der vacatio legis in Kraft und sind auch von diesem Zeitpunkt ab unmittelbar anwendbar. Sollte es sich als notwendig erweisen, die Anwendbarkeit einer Verordnung vollständig oder teilweise bis zu einem Zeitpunkt nach deren Inkrafttreten hinauszuschieben, so ist dies in der Verordnung klar zu begründen. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass technische und finanzielle Erwägungen berücksichtigt werden müssen. Es werden daher angemessen lange Übergangsfristen für die aufgeschobene Anwendung von 12, 18 bzw. 24 Monaten vorgeschlagen. Angesichts der Vielzahl von Mitgliedstaaten, die an dem e-Codex teilnehmen, sowie der Tatsache, dass die Annahme des Vorschlags erst in der nächsten Legislaturperiode zu erwarten ist, werden zusätzliche Ausnahmefälle in dem neuen Artikel 3a Absatz 4 höchstwahrscheinlich nicht erforderlich sein.*

### **Artikel 4**

*Die Kommission hat den Vorschlag, den Geltungsbereich von Satz 2 in dem neuen Artikel 4 Absatz 3 zu erweitern, zur Kenntnis genommen und wird weitere Überlegungen über Garantien wie die qualifizierte elektronische Signatur anstellen.*

### **Artikel 8**

*Die Kommission möchte klarstellen, dass die Frist von 14 Tagen, innerhalb deren der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, so auszulegen ist, dass die Annahmeverweigerung innerhalb von zwei Wochen abzusenden ist. Eine andere Auslegung (derzufolge die Annahmeverweigerung bei der zuständigen Stelle innerhalb von 14 Tagen eingehen müsse) könnte zu Diskrimination führen, beispielsweise wegen der unterschiedlichen Leistung der Postdienste in den verschiedenen Mitgliedstaaten.*

### **Artikel 14**

*Die Kommission dankt dem Bundesrat für die wertvollen Anregungen zu einer Ergänzungsregelung in diesem Artikel. Im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen wird sich die Kommission um die Klärung der Rechtswirkungen im Falle einer Nichtzustellung bzw. verspäteter Zustellung eines eingeschriebenen Briefes bemühen.*

### **Artikel 15**

*Durch diese Bestimmung wird der Anwendungsbereich des bestehenden Artikels in zweierlei Hinsicht erweitert. Erstens wird nicht mehr verlangt, dass der Antragsteller an dem Verfahren beteiligt ist, sodass nun auch Übermittlungsstellen und Gerichte, die mit*

dem Verfahren befasst sind, diese Art der Zustellung nutzen können. Zweitens wäre die unmittelbare Zustellung künftig im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten möglich.

In dieser Hinsicht hat die Gruppe von Hochschuldozenten und Praktikern aus mehreren Mitgliedstaaten (darunter Deutschland), die von der Kommission benannt wurde, um die erforderlichen zusätzlichen Fachkenntnisse zu gewinnen, auf die Unzulänglichkeit des Postdienstes sowie auf die grundlegende Bedeutung von Artikel 15 in einer Situation hingewiesen, in der ein einstweilige Maßnahmen betreffendes Schriftstück mit kurzer Frist zugestellt werden muss. Ferner haben die genannten Experten einige Beispiele für die Anwendung dieser Regelung in der Rechtsordnung verschiedener Mitgliedstaaten vorgelegt (im Hinblick auf Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher usw.), um eine gemeinsame Grundlage zu ermitteln. Die Experten sind zu dem Schluss gekommen, dass die Mitgliedstaaten alle im einzelstaatlichen Recht verankerten Methoden aufrechterhalten sowie mindestens eine Person ernennen sollten, die nach nationalen Rechtsvorschriften Schriftstücke zustellen kann.

### **Artikel 15a**

Die Kommission ist sich der Bedenken hinsichtlich der unmittelbaren elektronischen Zustellung bewusst. Nach Ansicht der Kommission weist jedoch die Inanspruchnahme der Dienste für die Zustellung elektronischer Schreiben darauf hin, dass sich die betreffende Person der Tatsache bewusst ist, dass diese Dienste für wichtige Schriftstücke verwendet werden können, darunter für Schriftstücke, die eine Frist in Gang setzen. Daher ist auch anzunehmen, dass eine Zustimmung zum Empfang gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke vorliegt, die gemäß der vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung zuzustellen sind.

### **Artikel 19**

Hinsichtlich der Verwendung alternativer Kanäle (wie z. B. Übermittlung von Warnmitteilungen an E-Mail-Adressen oder Social-Media-Konten) zur Benachrichtigung einer Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, möchte die Kommission klarstellen, dass diese Vorgehensweise von der oben erwähnten Expertengruppe empfohlen wurde als Beispiel für Maßnahmen, die von dem Gericht ergriffen werden können, um das Kriterium „aller zumutbaren Schritte“ zu erfüllen. Dies bedeutet nicht, dass die zuzustellenden Schriftstücke tatsächlich zugestellt werden, sondern dass der Empfänger über das Gerichtsverfahren in Kenntnis gesetzt wird.

### **Artikel 23a und Artikel 24**

Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten nach Auffassung des Bundesrates bei der Überwachung und Bewertung der Verordnung stärker einbezogen werden sollten.